

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.05.1998 gegründete Verein führt den Namen „Judoclub Bad Belzig 93 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Belzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registrierung VR 3738 P eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des KSB Potsdam-Mittelmark, des Landessportbundes Brandenburg und des Brandenburgischen Judoverbandes e.V.
5. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Judoports und verwandter Kampfsportarten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Vereinszweck wird verwirklicht, durch die Förderung von sportlichen Talenten, sportlichen Übungen, Leistungen und Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes für notwendig gewesene Auslagen für Vereinszwecke. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft fällt dann die nächste Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung der Ablehnung ist Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten.

§ 4 Ehrenmitglied

1. Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Halbjahr oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand im Rückstand ist.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss, hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen

und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungszeit beträgt vier Wochen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlage wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand dieses Recht entziehen.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins widerspricht oder ihm schadet.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Versicherungsschutz besteht über den LSB Brandenburg (Sport und Haftpflichtversicherung).

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung des laufenden Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Aufnahme- und Berufungsanträge bzw. Ausschluss
4. Anträge können vom Vorstand und jedem Mitglied an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Beratung und Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen zur Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Für alle weiteren Förmlichkeiten ist die Geschäftsordnung zuständig, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es :

- Das Interesse des Vereins erfordert
- Die Einberufung von einem viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Pressesprecher
- Der Zeugwart / Marketing / Sponsoring

Der Vorstand kann bei Notwendigkeit mit weiteren Personen besetzt werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 2 26 BGB sind:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand unter nachträglicher Zustimmung der Mitgliederversammlung selbst.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan festgelegt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Vorstandmitglieder anwesend sind.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

- Eine Beitragsordnung

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch mehrmals zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 51% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.02 2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.